

# Niederschrift

## über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg im Ratskeller des Rathauses Kirchberg vom 23. April 2026

---

### Anwesend:

Unter dem Vorsitz  
von Stadtbürgermeister Werner Wöllstein

Manfred Kahl	2. Beigeordneter
Hans-Dieter Aßmann	Ratsmitglied
Hans Dunger	Ratsmitglied
Johannes Elter	Ratsmitglied
Jonas Graeff	Ratsmitglied
Roberto Iannitelli	Ratsmitglied
Linda Kemmer	Ratsmitglied
Bodo Kunz	Ratsmitglied
Christian Lauer	Ratsmitglied (ab TOP 3)
Maren Heimer	Ratsmitglied
Eric Müller	Ratsmitglied
Horst Reuther	Ratsmitglied
Angelika Schwaab	Ratsmitglied
Jürgen Tappe	Ratsmitglied
Axel Weirich	Ratsmitglied
Sascha Wieß	Ratsmitglied
Rudolf Windolph	Ratsmitglied
Helga Wehmeyer-Bug	Ratsmitglied

### Es fehlte(n):

Peter Weber	1. Beigeordneter und Ratsmitglied
Ernst-Ludwig Klein	3. Beigeordneter und Ratsmitglied
Katharina Monteith	Ratsmitglied

### Ferner anwesend:

Herr Henke vom Planungsbüro Stadt + Handel aus Dortmund zu TOP 3  
Dipl.-Ing. (FH) Kay Jakoby vom Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner aus Kirchberg zu TOP 4

### Von der Verwaltung anwesend:

Verwaltungsrat Alwin Reuter als Schriftführer

**Beginn:** 19.00 Uhr

**Ende:** 20.50 Uhr

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass der Stadtrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist. Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragte Ratsmitglied Hans Dunger den Punkt 3 „Förderprogramm Innenstadt-Impulse - Leerstandsmanagement“ von der Tagesordnung zu nehmen. Der Antrag wurde vom Rat bei 2 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

### **TOP 1: Einwohnerfragestunde**

Bürgermeister Werner Wöllstein erteilte der anwesenden Einwohnerschaft die Möglichkeit, Fragen an ihn und den Rat zu richten. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

### **TOP 2: Annahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.03.2026**

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 26. März 2026 wurden keine Einwendungen erhoben.

### **TOP 3: Förderprogramm Innenstadt-Impulse - Leerstandsmanagement**

Im Rahmen des Förderprogramms Innenstadt-Impulse des Landes Rheinland-Pfalz wurde u.a. die Erstellung eines Leerstandskonzeptes gefördert. Hierfür wurde das Planungsbüro Stadt + Handel aus Dortmund beauftragt. Herr Henke vom ausführenden Büro stellte nun kurz das erarbeitete Konzept vor und beantwortete anschließend Fragen aus dem Rat.

Aufgrund der Förderkriterien beschränkte sich die Erstellung des Konzeptes im Wesentlichen auf den Kernstadtbereich entlang der Hauptstraße. Zu Beginn wurde im Rahmen einer Bestandsaufnahme eine Nutzungserhebung durchgeführt, die bei einer Gesamtanzahl von 59 Ladenlokalen ein Leerstand von 13 Ladenlokalen ermittelt, was einer Leerstandsquote von rund 22 % entspricht. Alle Eigentümer leerstehender Flächen wurden angeschrieben und um Rückmeldung gebeten. Von 3 Eigentümern gab es Rückmeldungen, so dass diese Daten in das Leerstandskataster übernommen werden konnten.

Es fanden mehrere Abstimmungsgespräche mit dem Planungsbüro, Vertretern der Stadt und der Verbandsgemeindeverwaltung und des Vorstandes des Verkehrsvereins statt. Zudem wurde am 25.02.2026 ein Workshop zur Bürgerbeteiligung durchgeführt. Darüber hinaus wurde eine digitale Beteiligung über die Homepage der Stadt durchgeführt, um weiteren Bürgern die Möglichkeit zur Rückmeldung zu geben.

Um der bestehenden Leerstandsproblematik zukünftig aktiv begegnen zu können, wurde durch das Planungsbüro ein Leerstandskataster erstellt und der Stadt zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um eine Tabelle mit Angaben zu den Läden, möglicher Nutzungen sowie Angaben zu den Eigentümern.

Der ergänzend dazu erstellte „Aktionsplan Leerstand“ liefert fachliche Hintergründe in Form einer Bestandsanalyse und von Handlungsempfehlungen. Der Aktionsplan ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Die Handlungsempfehlungen wurden unter Berücksichtigung der realistischen Umsetzbarkeit erarbeitet; sie sind in drei Handlungsfelder gegliedert:

- Flächenmanagement und Eigentümeraktivierung
- Nutzungsmanagement und Betreiberaktivierung
- Innenstadtmarketing und Stadterlebnis.

Als Kernergebnis wurde bezüglich der Handlungsempfehlungen festgestellt:

Für Kirchberg sollte ein kontinuierliches Ansiedlungsmanagement als dauerhafte Aufgabe verankert werden. Die Beteiligung, Aktivierung und Weiterentwicklung von Nutzungen in der Innenstadt ist kein einmaliger Prozess, sondern eine fortlaufende Managementtätigkeit. Diese ist mit einem klaren personellen Aufwand verbunden. In den Handlungsempfehlungen sind hierfür rund 50 Stunden pro Monat zusätzlich kalkuliert. Hierbei wird jedoch noch ein erheblicher Anteil von Maßnahmen für die „Verwaltung“ vorgesehen, die ebenfalls beim Ansiedlungsmanagement vorgesehen werden könnten.

Die Anmietung von Leerständen, die im Rahmen der jetzigen Förderung ebenfalls möglich ist, wird durch das Ende des Förderzeitraums (bis 31.12.2026) und eine Abrechnung der Kosten bis zum 30.10.2026 stark eingeschränkt. Es wird daher eine kurzfristige Anmietung von unkompliziert verfügbaren Flächen für eine befristete Nutzung empfohlen. Als längerfristige Maßnahme wird vorgeschlagen, den Ansatz eines eigenen städtischen Anmietungs-förderprogramms wieder aufzunehmen. Hierzu werden Umsetzungsansätze aufgezeigt. Für die Anmietung war bei der Förderantragstellung ein Betrag von rund 19.000 € kalkuliert worden.

Als Fazit wurde festgestellt, dass Kirchberg einen „klaren Dreiklang“ benötigt:

Ein professionelles Nutzungsmanagement, zielgerichtete Förderinstrumente und einen ganzheitlichen Ansatz zur Innenstadtstärkung.

Das vorgestellte Konzept wurde anschließend rege und kontrovers im Rat diskutiert. Einige sahen mangelndes Interesse der Eigentümer leerstehender Läden durch die geringe Zahl von Rückmeldungen. Andere fanden das vorgestellte Konzept „überdimensioniert“ und an den Belangen der Stadt vorbei. Das eine oder andere Ratsmitglied befand auch, dass man die Zeit nicht zurückdrehen könne und man vergebens hinter Sachen „hinterherlaufe“, die nicht wieder kommen werden. Eine Belebung der Innenstadt könne, wenn überhaupt, nur durch die Ansiedlung von Läden mit einem Nischenangebot funktionieren. Zur Umsetzung ausgewählter Punkte des Konzeptes wäre ehrenamtliches Engagement wünschenswert. Am Beispiel des Wochenmarktes würde deutlich, dass dieses Potential genutzt werden sollte. Das Gros der Ratsmitglieder teilte die vorgebrachten Bedenken, wollte dem Ganzen aber eine Chance geben. Daher beschloss man letztlich:

Der Stadtrat Kirchberg nimmt den „Aktionsplan Leerstand“ zur Kenntnis und stimmt den dort getroffenen Feststellungen und den vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen grundsätzlich zu.

Es wird nicht die Notwendigkeit zur Schaffung einer Stelle für Ansiedlungsmanagement gesehen. Vielmehr möchte man mit ehrenamtlicher Unterstützung weiter gehen. Hierzu soll ein Arbeitskreis gebildet werden zu dem auch Interessierte außerhalb des Rates zur Teilnahme aufgerufen werden.

Für die Förderung der Anmietung von Ladenlokalen soll der Entwurf einer Förderrichtlinie erarbeitet werden. Hierfür vorzusehende Haushaltsmittel sollen ggf. im Haushalt für das Haushaltsjahr 2027 eingestellt werden. Außerdem wird der Anmietung eines Ladens zur kurzfristigen Nutzung im Rahmen des bestehenden Förderprogramms zugestimmt.

(Beschlossen bei 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen)

## **TOP 4: Aufstellung Bebauungsplan „An der Maitzborner Straße“**

### **Beiladungsbeschluss gemäß § 35 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO)**

Dipl.-Ing. (FH) Kay Jakoby vom für die Planungsleistungen beauftragten Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, wurde zu diesem Tagesordnungspunkt ausdrücklich beigeladen, um Erläuterungen zu dem vorbereiteten Planentwurf geben zu können, um Fragen zur Planung zu beantworten und um die Angelegenheit mit ihm erörtern zu können. (Einstimmiger Beschluss)

#### **a) Würdigung Stellungnahmen Beteiligungsverfahren**

Mit dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Maitzborner Straße“ hatte die Stadt Kirchberg 2011 bis 2014 (ohne Abschluss) und später ab 2019 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Bestands- und Erweiterungsflächen der Raiffeisen Bezugs- und Absatzgenossenschaft eG aufgestellt. Nach den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren war zuletzt 2022 das Verfahren „ruhend“ gestellt, u.a. da die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg (§ 8 Absatz 2 Satz 1 BauG - BauGB) nicht gegeben war und für die Durchführungsverpflichtung im Vertrag nach § 12 Absatz 1 BauGB konkrete Festlegungen offen blieben.

Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist mit der 5. Fortschreibung gegeben: Im Flächennutzungsplan sind jetzt für die südlichen Erweiterungsflächen gewerbliche Bauflächen (G) nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 Baunutzungsverordnung ausgewiesen, sodass kein Widerspruch mehr bezüglich den Nutzungsabsichten besteht.

Im sogenannten „Durchführungsvertrag“ muss sich ein Vorhabenträger bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Absatz 1 BauGB verpflichten, das Vorhaben innerhalb einer konkreten Frist umzusetzen und abschließend herzustellen. Für die auf der Erweiterungsfläche geplante Großraumhalle war die Investition wegen gestiegener Baukosten und den Gegebenheiten bei der Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, somit aus betriebswirtschaftlichen Gründen des Vorhabenträgers, damals nicht zu rechtfertigen, weshalb stattdessen kurzfristig die Mietverhältnisse der externen Lagerhallen verlängert worden waren.

Diese Situation ist jetzt abschließend aufgeklärt, der Vorhabenträger hat zwischenzeitlich damit begonnen, als Zwischenlösung eine Siloanlage bestehend aus 4 Hochsilos mit Maschinenhaus zu errichten, und plant eine abschließende Erweiterung der Betriebsgebäude auf der restlichen Erweiterungsfläche in einem zweiten Bauabschnitt. Die zeitlichen Vorstellungen zur Umsetzung des Planvorhabens wurden abgestimmt, weshalb entsprechende Durchführungsfristen vereinbart werden können.

Damit liegen die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 BauGB wieder vor und das Bebauungsplanverfahren kann auch formell zum Abschluss gebracht werden.

Im langwierigen Verfahrensverlauf sind die notwendigen Beteiligungsschritte des § 3 und § 4 BauGB erfolgt, es steht aber noch die abschließende Würdigung der im letzten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen aus. Auch wenn die Unterlagen aus dem Jahr 2022 stammen (Öffentlichkeitsbeteiligung vom 13.05.2022 bis 15.06.2022, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.05.2022 bis zum 15.06.2022), sind sie ausreichend und können als Grundlage für die Abwägung der Belange herangezogen werden. Vom Planungsbüro Jakoby + Schreiner liegt ergänzend eine fachplanerische Würdigungsvorlage vor, datiert mit dem 11.08.2022, die Bestandteil der Verfahrensakte ist und den Ratsmitgliedern zur Beurteilung gesondert vorliegt. Ergänzend steht das Würdigungsergebnis des vorhergegangenen Beteiligungsverfahrens zur Verfügung (Anlage zum Beschluss des Stadtrates vom 20.05.2021, datiert mit dem 12.05.2021), da sich

ein Großteil der Eingaben von 2022 hierauf bezieht. Die Inhalte und Dokumentationen ergeben ein Gesamtbild, um die aktuellen Entscheidungsgrundlagen nachvollziehen und die Abwägungen vornehmen zu können.

Gegenüber diesen Unterlagen ist auf folgende Veränderungen hinzuweisen:

Der ehemals durch das Plangebiet verlaufende Wirtschaftsweg, zu dem es u.a. im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine umfangreiche Stellungnahme gab sowie eine Anregung durch die Landwirtschaftskammer, wurde zwischenzeitlich entwidmet und an den Vorhabenträger veräußert. Zu einem geringen Anteil wird die Fläche für die im Bau befindliche Siloanlage in Anspruch genommen, was in der Baugenehmigung berücksichtigt ist. Die Entwidmung und anschließende gewerbliche Nutzung entspricht den Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf.

Der Durchführungsvertrag ist mit dem Vorhabenträger abgestimmt und per Unterschrift bestätigt; darin sind die notwendigen Kriterien festgehalten, so dass von einer Umsetzung der Vorgaben des Bebauungsplanes ausgegangen werden kann. Der Durchführungsvertrag soll im Anschluss an die vorliegende Würdigung unter Punkt b) beschlossen werden.

Darüber hinaus sind insbesondere gesetzliche oder fachliche Veränderungen oder neue Anforderungen für die Planung nicht erkennbar, so dass der Bebauungsplan auf der Grundlage der bisherigen - teilweise länger zurückliegenden - Bearbeitungen, Stellungnahmen und Ergebnisse zu Ende geführt werden kann.

Herr Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby vom Planungsbüro Jakoby + Schreiner stellt die grundsätzlichen Planungsgrundlagen, die Würdigungsvorlage und die aktuellen Gegebenheiten wie dargestellt vor.

Der Stadtrat würdigte die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit dem Inhalt, wie in der gesonderten Würdigungsvorlage vom 11.08.2022 zu den einzelnen Punkten ausgeführt.

Inhaltlich maßgebender Anpassungsbedarf an den Planunterlagen ergibt sich dadurch nicht mehr, lediglich redaktionelle Anpassungen in der Begründung bzw. zur Aktualisierung auf den heutigen Stand. Die Beteiligungsverfahren des Bebauungsplanes sind damit abgeschlossen.

(Einstimmiger Beschluss)

## **b) Abschluss Durchführungsvertrag**

Nach § 12 BauGB kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Baurecht geschaffen werden, wenn sich der Vorhabenträger u.a. zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet (sogenannter Durchführungsvertrag).

Unter diesen Gesichtspunkten wurde ein Durchführungsvertrag erstellt, der die notwendigen Belange zwischen Vorhabenträger, der Stadt Kirchberg und den Verbandsgemeindewerken - hier nur bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - regelt. Schwerpunkt des Vertrages ist die Durchführungsverpflichtung, d.h. die vollständige Umsetzung des Projektes verbindlich vorzunehmen. Dies erfolgt durch konkrete Fristen, die sich an der Umsetzungsabsicht für die Erweiterungsflächen in zwei Bauabschnitten orientieren. Der Zeitraum für die letzten Bauabschnitte ist mit der Frist von 10 Jahren bis spätestens zum 31.12.2036 lange gewählt, was aus der betrieblichen Situation der Vorhabenträgerin resultiert.

Bezüglich den Erschließungsmaßnahmen sind wenige Anforderungen benannt, da es sich um einen Bestandbetrieb handelt und für die Erweiterungen weitestgehend die vorhandenen

Einrichtungen genutzt werden können. Die Herstellung von öffentlichen Erschließungsanlagen, d.h. mit Übergabe an einen öffentlichen Träger, ist nicht vorgesehen bzw. nicht Gegenstand der Vereinbarung.

Ein Entwurf des Vertrages ist den Unterlagen für die Sitzung beigelegt und wird weitergehend erläutert.

Im Ergebnis stimmte der Stadtrat dem Vertragsentwurf des Durchführungsvertrages zu, Stadtbürgermeister Werner Wöllstein wurde ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.  
(Einstimmiger Beschluss)

Formell ist durch die Rechtsprechung präzisiert worden, dass der Durchführungsvertrag beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor dem Satzungsbeschluss nicht nur beschlossen sondern abgeschlossen sein muss. Deshalb unterzeichnete Stadtbürgermeister Wöllstein den von den weiteren Vertragspartnern bereits unterschriebenen Vertrag unmittelbar nach der Beschlussfassung, wodurch der Durchführungsvertrag wirksam wird.

### **c) Satzungsbeschluss**

Da das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „An der Maitzborner Straße“ wie unter a) festgestellt abschließend durchgeführt und unter b) der Durchführungsvertrag abgeschlossen wurde, kann die Planung zur Rechtskraft geführt werden. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB ist mit der 5. Fortschreibung gegeben, so dass der Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB beschlossen werden kann.

Von der Verwaltung wurde nachfolgender Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt:

#### **Satzung**

#### **über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan**

#### **„An der Maitzborner Straße“ der Stadt Kirchberg**

**vom - späteres Datum der Ausfertigung -**

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat am 23.04.2026 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672, 673), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „An der Maitzborner Straße“ als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **GELTUNGSBEREICH**

*Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „An der Maitzborner Straße“ umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Kirchberg:*

*Flur 47 Flurstücke 15/4, 75/1, 77/5, 79/6, 89/7 und 90/4 (teilweise).*

*Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.*

## § 2

### BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

*Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „An der Maitzborner Straße“ besteht aus der Planurkunde (Planzeichnung mit Zeichenerklärung, Textfestsetzungen und Nutzungsschablone) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Vorhabenbeschreibung, Vorhabenplan).*

## § 3

### INKRAFTTRETEN

*Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „An der Maitzborner Straße“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.*

55481 Kirchberg, den - späteres Datum der Ausfertigung -  
Stadt Kirchberg

- spätere Unterschrift -

Der Stadtrat beschloss den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „An der Maitzborner Straße“ auf der Grundlage des Satzungsentwurfs und der zugehörigen Planunterlagen gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein soll die Ausfertigung des Bebauungsplanes und die Verwaltung die Inkraftsetzung durch amtliche Bekanntmachung veranlassen.

(Einstimmiger Beschluss)

#### **TOP 5: Aufhebung der Richtlinie zur Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden im ehemaligen Sanierungsgebiet „Oberstraße“**

Im Rahmen der Festsetzung des Sanierungsgebietes „Oberstraße“ wurde in der Stadtratssitzung vom 23.03.2017 auch die Richtlinie zur Förderung privater Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen beschlossen.

Die gewährten Förderbeträge seitens der Stadt wurden im Rahmen der Städtebauförderung durch Land und Bund mit 70 v.H. refinanziert.

An Förderungen wurden für 16 Projekte insgesamt 285.163,67 € an Zuschüssen gewährt. Hiervon wurden 199.614,57 € durch Land und Bund refinanziert, so dass letztlich ein Eigenanteil der Stadt von 85.549,10 € verbleibt.

Die Förderung der privaten Maßnahmen war an die Festsetzung des Sanierungsgebietes gekoppelt. In der Sitzung des Stadtrates vom 26.02.2026 wurde die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Oberstraße“ beschlossen. Die Satzung wurde am 12.03.2026 veröffentlicht und damit rechtsverbindlich.

Damit ist die Grundlage für die Förderrichtlinie (ein bestehendes Sanierungsgebiet) und somit auch die Refinanzierung entfallen. Die Förderrichtlinie sollte daher aufgehoben werden. Der Stadtrat Kirchberg beschloss nach kurzer Beratung, dass die Richtlinie zur Förderung von Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an privaten Gebäuden im ehemaligen Sanierungsgebiet „Oberstraße“ vom 04.05.2017 aufgehoben wird.

(Einstimmiger Beschluss)

**TOP 6: Mitteilungen und Anfragen**

a) Antrag auf Förderung aus „Sportmilliarde“ für Sporteinrichtungen am Sportplatz  
Stadtbürgermeister Wöllstein berichtete, dass der eingereichte Antrag der Stadt keinen Erfolg hatte. Man wird es in der zweiten Förderrunde erneut versuchen.

b) Kunstmeile

Stadtbürgermeister Wöllstein lud alle Ratsmitglieder zur Eröffnung der Kunstmeile am kommenden Freitag ein.

c) Förderung TuS Kirchberg

Stadtbürgermeister Wöllstein leitete den ausdrücklichen Dank des Sportvereins für die Zuschussung im vergangenen Jahr an den Rat weiter.

---

Werner Wöllstein  
Stadtbürgermeister

---

Alwin Reuter  
Schriftführer